



Satzung des Vereins  
„Pferdesportverein Meeresreiter e. V.“

## Inhalt

§ 1 Name, Sitz des Vereins.....	2
§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit.....	2
§ 3 Mitgliedschaft.....	3
§ 4 Verpflichtung gegenüber dem Pferdesport.....	3
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§ 6 Geschäftsjahr. Finanzierung und Beiträge.....	4
§ 7 Organe des Vereins.....	5
§ 8 Mitgliederversammlung.....	5
§ 9 Vorstand.....	6
§ 10 Rechnungsprüfung, Gültigkeit und Auflösung.....	7

## § 1 Name, Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Pferdesportverein Meeresreiter e. V.“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz „eingetragener Verein" (e. V.) versehen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Garbsen.
4. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen sowie im Pferdesportverband Hannover e. V. und dadurch Mitglied in der Deutschen Reiterlichen Vereinigung FN und erkennt deren Satzungen und gültigen Ordnungen an.

## § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch das Betreiben des Reitsports in allen seinen Erscheinungsformen, vor allem durch Ausbildung am Pferde, durch die Förderung des Dressur- und Springsports sowie durch die Pflege aller aus dem Umgang mit dem Pferd zu schöpfenden Werte. Der Verein macht es sich zur besonderen Aufgabe, die Jugend an das Pferd heranzuführen und sie reiterlich zu fördern.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral (gern. LSB-Aufnahmeordnung § 5 Ziff.4)
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen sowie juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme erworben.

2. Bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Die Annahme darf nur bei schwerwiegenden Gründen versagt werden.
3. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern, Kindern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die mit dem vollendeten 14. Lebensjahr Wahl- und Stimmrecht erhalten.

Kinder sind aktive Mitglieder unter 14 Jahren.

Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.

Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
4. Alle aktiven Mitglieder verpflichten sich, Arbeitsstunden für den Verein entsprechend der in der Mitgliederversammlung festgelegten Ordnung zu leisten.

#### § 4 Verpflichtung gegenüber dem Pferdesport

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
  - ▶ die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen
  - ▶ den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen
  - ▶ die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z. B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN). Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln können geahndet werden.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Halbjahr möglich.  
Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - ▶ gegen die Satzung oder gegen satzungsmäßige Beschlüsse verstößt
  - ▶ das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder
  - ▶ sich eines grob unsportlichen, unkameradschaftlichen oder unehrenhaften Verhaltens schuldig macht
  - ▶ seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 3 Monate nicht nachkommt.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Vorstand hat dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern.

## § 6 Geschäftsjahr, Finanzierung und Beiträge

- 1.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2 Der Verein finanziert sich durch:
  - ▶ Mitgliedsbeiträge
  - ▶ Zuwendungen, Zuschüssen und Spenden
  - ▶ Gebühren für Reitunterricht, Ausbildung und Lehrtätigkeit
  - ▶ Veranstaltungen
- 3 Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 4 Gebühren werden durch den Vorstand festgesetzt.
- 5 Die Kassenprüfung des Jahresabschlusses des Vereins erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer. Die Amtszeit eines Kassenprüfers beträgt 2 Jahre.

## § 7 Organe des Vereins

- 1 Ordentliche Organe des Vereins sind:
  - ▶ die Mitgliederversammlung und
  - ▶ der Vorstand
  - ▶ der erweiterte Vorstand.

- 2 Darüber hinaus können weitere außerordentliche Gremien gebildet werden, denen auch Nichtmitglieder angehören können. Die Bildung kann zunächst vom Vorstand beschlossen werden. Auf Dauer angelegte Gremien sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

## § 8 Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - ▶ Wahl und Abberufung des Vorstandes
  - ▶ Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts und Erteilung der Entlastung
  - ▶ Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung
  - ▶ Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 2 Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Er muss dies tun, wenn er von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beauftragt wird.
- 3 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung in Form der Übersendung durch Briefpost oder per E-Mail an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Jedes ordentliche Mitglied kann teilnehmen. Bei minderjährigen Mitgliedern auch deren Vertreter.
- 4 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, bzw. die gesetzlichen Vertreter der Kinder.
- 5 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- 6 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
- 7 Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- 8 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
- 9 Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## § 9 Vorstand

- 1 Der Vorstand des Vereins setzt sich laut § 26 BGB zusammen aus:
  - ▶ dem Vorsitzenden
  - ▶ einem stellvertretenden Vorsitzenden
  - ▶ einem Kassenwart
- 2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- 3 Zum erweiterten Vorstand gehören:
  - ▶ ein Pferdesportwart
  - ▶ ein stellvertretender Pferdesportwart
  - ▶ Schriftführer/in
  - ▶ zwei Jugendvertreter, die im Jahr des Amtsantritts das 16. Lebensjahr erreichen müssen. Die Jugendvertreter haben kein Stimmrecht, lediglich beratende Funktion. Sie vertreten die Belange der Kinder und Jugendlichen. Zu ihren Aufgaben gehören auch die Betreuung und Organisation der Pferdepfleger.
- 4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung zur Regelung seiner Aufgaben.
- 5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 6 Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen.
- 7 Die Mitglieder des Vorstandes können für Ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Die Vergütungen dürfen nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
- 8 Vorsitzender, stellv. Vorsitzender oder sowie Kassenwart können in Personalunion gleichzeitig Pferdesportwart, stellv. Pferdesportwart oder Schriftführer/in sein, sofern die Mitgliederversammlung so wählt.

## § 10 Rechnungsprüfung, Gültigkeit und Auflösung

- 1 Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung des Pferdesportvereins Meeresreiter beschlossen worden und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie gilt bis zur Änderung oder Auflösung des Vereins und wird jedem Mitglied auf Verlangen ausgehändigt.

- 2 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat ordnungsgemäß einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Pferdesportverband Hannover e. V., VR 2860 beim AG Hannover, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports nutzen muss.